

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0231
134 - Fachbereich Zentraler Sitzungsdienst/Stadtvertretung			Datum: 05.06.2023
Bearb.:	Todt, Kim-Isabel	Tel.: -302	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	27.06.2023	Entscheidung

Wahl des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt wählt die Stadtvertretung den Jugendhilfeausschuss:

- 1.) Bürgerliche Mitglieder aus den Vorschlägen der in Norderstedt wirkenden und anerkannten Jugendverbänden (3) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt:**

Mitglied	Stellvertretung
Wolfgang Banse (Jugendfeuerwehr)	Guido Miosga (Jugendfeuerwehr)
Lars Müller (Dt. Pfadfinderbund)	Holmer Müller (Dt. Pfadfinderbund)
Christina Henke (ev. Henke)	Antje Mell (ev. Jugend)

(Verfahren: Mehrheitswahl nach § 40 GO)

- 2.) Bürgerliche Mitglieder aus den Vorschlägen der in Norderstedt wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbänden (3) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für das Jugendamt:**

Mitglied	Stellvertretung
Claudia Weiß (Diakonisches Werk)	N.N.
Solveigh Dogunke (Paritätischer)	Ulf Bünning (Paritätischer)
Elisabeth Hartojo (DRK)	Tanja Martens (DRK)

(Verfahren: Mehrheitswahl nach § 40 GO)

- 3.) Als beratendes Mitglied wird die Leitung des Jugendamtes kraft Amtes (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 3 der Satzung für das Jugendamt) benannt:**

Karina Jungsthöfel

(Verfahren: Mitglied wird benannt (keine Wahl))

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziel- len Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

4.) Beratendes Mitglied für die Belange ausländischer Einwohner*innen auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das Jugendamt):

Hero Amin

Stellvertretung: Dr. Helen Sadeghian

(Verfahren: beides Mehrheitswahl nach § 40 GO)

5.) Als beratendes Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das Jugendamt) wird benannt:

Seriwan Khader

Stellvertretung: Enrico Vescovi

(Verfahren: Mitglied wird benannt (keine Wahl); Stellvertretung: Mehrheitswahl nach § 40 GO)

6.) Als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das Jugendamt) wird benannt:

Tom Marcinkowski

Stellvertretung: Emily Miljan

(Verfahren: Mitglied wird benannt (keine Wahl); Stellvertretung: Mehrheitswahl nach § 40 GO)

7.) Mitglieder (9) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für das Jugendamt:

.....

(Verfahren: Mehrheitswahl bzw. auf Antrag Verhältniswahl nach § 40 GO; **es sind nur Stadtvertreter*innen wählbar**)

8.) Beratende Mitglieder der Fraktionen, die unter § 4 Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung für das Jugendamt:

.....

(Verfahren: Mitglied wird berufen (keine Wahl))

9.) Wahl der Stellvertreter*innen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 5 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für das Jugendamt:

.....

(Verfahren: Mehrheitswahl, ggf. Verhältniswahl; auch bürgerliche Mitglieder möglich)

Sachverhalt:

Nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt sind für den Jugendhilfeausschuss 15 Mitglieder zu wählen, davon 9 aus den Reihen der Stadtvertretung und 6 bürgerliche Mitglieder auf Vorschlag der in der Stadt wirkenden Wohlfahrtsverbände (3 Mitglieder) und der in der Stadt wirkenden anerkannten Jugendverbände (3 Mitglieder). Außerdem ist für die Vertretung der Belange der ausländischen Bürger*innen ein beratendes Mitglied auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin zu wählen. Des Weiteren sind jeweils ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen sowie ein Mitglied auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates zu benennen.

Vom Jugendamt wurden alle hier bekannten

- anerkannten Jugendverbände
- in der Jugendhilfe wirkenden Wohlfahrtsverbände
- Vertreter*innen von Beratungsstellen für Migrationsangelegenheiten sowie
- die Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen

aufgefordert, Vorschläge für Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss einzureichen.

Außerdem wurde der Kinder- und Jugendbeirat gebeten, ein (stellvertretendes) beratendes Mitglied vorzuschlagen (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. der Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt).

Die jeweils vorgeschlagenen Personen wurden in dieser Folgevorlage ergänzt.

Die Mitglieder, die aus der Stadtvertretung zu wählen sind, werden wie bei jeder Ausschussbesetzung zu der Sitzung der Stadtvertretung von den Fraktionen benannt und gewählt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Jugendhilfeausschuss gem. § 48 Jugendförderungsgesetz paritätisch besetzt werden muss. Bei der Besetzung mit 15 Mitgliedern sind entweder 7 weibliche und 8 männliche oder 8 weibliche und 7 männliche Mitglieder zu wählen. **Der Jugendhilfeausschuss hat zurzeit mehr männliche Mitglieder, so dass das Verhältnis nunmehr umgekehrt zu sein hat.**

Gem. § 46 Abs. 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Norderstedt sind für den Jugendhilfeausschuss 9 Stellvertreter*innen zu wählen.

Sofern keine Fraktion für die Wahl der Stellvertreter*innen Verhältniswahl beantragt, kann gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung jede Fraktion oder jeder gemeinsamer Wahlvorschlag bis zu sechs stellvertretende Mitglieder vorschlagen.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung ist von den nicht im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen jeweils ein beratendes Mitglied vorzuschlagen, das von der Stadtvertretung berufen wird.

Sofern keine Fraktion für die Wahl der beratenden Stellvertreter*innen Verhältniswahl beantragt, kann gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung jede Fraktion oder jeder gemeinsamer Wahlvorschlag bis zu sechs stellvertretende beratende Mitglieder vorschlagen.

Anlage:

Vermerk Jugendhilfeausschuss Neukonstitution 2023